



Stadt Rheinstetten Landkreis Karlsruhe

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten in öffentlicher Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rheinstetten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Rheinstetten und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Rheinstetten.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 % |
| 2) für die Gewerbesteuer auf | 360 % |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017.

Rheinstetten, den 22.11.2016

Gez.

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, den 23.11.2016

Gez.

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister